

# Bekanntmachung

## der Satzung des Innenbereichsbebauungsplanes Nr. 17 für das Gebiet „Salach-Sint“

Der Markt Obergünzburg hat mit Beschluss vom 02.10.2007 den Bebauungsplan Nr. 17 für den Bereich „Salach-Sint“ gemäß 13 a Baugesetzbuch (BauGB) nach ordnungsgemäßem Ablauf des Verfahrens und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes „Salach-Sint“ liegt im südlichen Bereich der Ortslage Obergünzburg östlich der Straße „Oberer Markt“ (St 2012) und südlich der Straße „Salachweg“. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke bzw. Teilflächen (TF) der Grundstücke mit den Fl.-Nr.: 408 und 409/2 sowie zu 388/4 Straße „Salachweg“ TF, 409/3 Straße „Oberer Markt“ TF, 397/4 und zu 408/2 Gemeindefestsetzung TF der Gemarkung Obergünzburg.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 17 für den Bereich „Salach-Sint“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Planzeichnung, Textfestsetzungen und die Begründung ab der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Verwaltung des Marktes Obergünzburg, Marktplatz 1, 87634 Obergünzburg, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Da es sich um einen Innenbereichsbebauungsplan nach § 13 a BauGB im vereinfachten Verfahren für einen bereits bebauten Innenbereich handelt, ist die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, entbehrlich. Es wird bestätigt, dass im Plangebiet keine Umweltbelange im Sinne § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (FFH-Gebiet) vorliegen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Obergünzburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt auch entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Obergünzburg, den 08. OKT. 2007  
Markt Obergünzburg

  
Lars Leveringhaus  
1. Bürgermeister



angeheftet am: 09.10.2007

abgenommen am: 24.10.2007

